

# Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Verleger: Nachrichten Dresden.  
Verantwortlicher Redakteur: Max  
Koch. Druck- und Verlagsanstalt  
Dresdner Nachrichten, Dresden.  
Postfach 1008 Dresden.

Bezugs-Gebühr bei längerer Zusage in Dresden oder durch die Post monatlich M. 210,-  
Einzelnnummer M. 10,-, Sonntagsausgabe M. 12,-.  
Anzeigen-Preise. Die 10spaltige Zeile kostet 10,-, 8spaltige 8,-, 6spaltige 6,-, 4spaltige 4,-, 2spaltige 2,-.  
Werbungskosten sind zu zahlen. Zusätzliche Anzeigen gegen Vorauszahlung.

Druck- und Verlagsanstalt  
Dresdner Nachrichten  
Postfach 1008 Dresden.

## August Förster Flügel, Pianos

Löbau (Sa.)

Verkaufsort: Dresden-A., Waisenhausstraße 8, Central-Theater-Passage

### Das Urteil im Rathenau-Mordprozess.

#### 15 Jahre Zuchthaus gegen Tschow.

Leipzig, 14. Oktober. Das Urteil im Prozess wegen des Rathenau-Mordes vor dem Staatsgerichtshof wurde am Sonnabend nachmittag um 3 Uhr verkündet. Es werden beurteilt:

Ernst Werner Tschow wegen Beihilfe zum Mord zu 15 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust.

Hans Gert Tschow wegen Beihilfe und Begünstigung zu 4 Jahren 1 Monat Gefängnis.

Günther wegen Beihilfe in Tateinheit mit Begünstigung zu 8 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust.

o. Salomon und Niedrig wegen Beihilfe zu je 5 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust.

Ilsemann unter Freisprechung von der Anklage wegen Beihilfe und Begünstigung wegen Vergehens gegen die Verordnung über Waffenbesitz zu 2 Monaten Gefängnis.

Schütt und Dieckel wegen Begünstigung zu 2 Monaten Gefängnis.

Tillessen wegen Vergehens gegen die öffentliche Ordnung zu 3 Jahren Gefängnis.

Piaas wegen desselben Vergehens zu 2 Jahren Gefängnis.

Die Kosten des Verfahrens werden den Verurteilten anferlet. Freigesprochen werden Warneck, Steinbeck und Boh unter Aufhebung der Kosten an die Reichskasse. Inhaber der Maschine der Maschinenpistole erkannt. — Die Gefängnisstrafe gegen Schütt und Dieckel tritt als durch die Untersuchungsbehörden.

#### In der Urteilsbegründung.

deren Verlesung etwa eine Stunde dauerte, heißt es: Einem der schuldigsten Verbrechen, die die Geschichte kennt, ist Gegenstand der Verhandlung des Staatsgerichtshofes gewesen, eines der edelsten Menschenleben ist verurteilt worden. Rathenau wäre der Mann gewesen, aus von den von innen und außen drohenden Gefahren zu befreien. Die beiden Mörder, die diesen edlen Mann auf Grund eines vorbereiteten Planes um Leben brachten, haben sich selbst gerichtet. Nur der ungeborenen Bitterkeit der Bevölkerung über ihre feige Tat ist es zu danken, daß sie nach monatelanger Verfolgung endlich gestellt werden konnten. Es mußten schwere Strafen verhängt werden, um in der Zukunft solchen Untaten vorzubeugen. Hinter den eigentlichen Mördern Kern und Fischer, die ihre Tat mit dem Leben bühten, erhebt sich jedoch der Hauptschuldige, das habverzernte Gemüth eines fanatischen Antisemitismus.

Der mit allen Mitteln der Götze und der Verleumdung — darunter auch mit dem Morden von den „100 Weisen von Plog“ — junge Geistesverwirrter, ohne Rücksicht auf die Schädlichkeit, die Wördbinstenke in unklare Köpfe ist. Wäre der Vortäter Mathenau, der sich all der Gefahren, die in seinem Amte lagen, bewußt war, — möge die Aufklärung, die durch die Verhandlungen vor dem Staatsgerichtshofe geschaffen worden ist, — möge schließlich jeder, der nicht ganz verkehrten Verzens ist, mitwirken dazu, die verpehete Lust in Deutschland zu reinigen. Hierzu trägt auch der Brief der ehrwürdigen Mutter des ermordeten Sialgenan an die Mutter der Angeklagten Tschow bei.

Bei der Beurteilung der Handlungen der Angeklagten, die überall nicht etwa, wie vielfach angenommen worden ist, nach dem Schutzgesetz, sondern nach dem bisherigen Strafrecht zu erfolgen hat, mußte sich das Gericht auf den Standpunkt stellen, sich nur an Tatsachen, nicht an bloße Vermutungen zu halten. Daher ist auch die Annahme abgelehnt worden, daß der Mord Rathenaus das Komplot einer organisierten Mörderbande ist, nach deren Anweisungen jeder einzelne der Angeklagten, jeder zu einer bestimmten Stunde, gehandelt hat.

Awar ist die Möglichkeit vorhanden, daß eine solche Organisation existiert, aber bewiesen ist nicht. Aber der Gerichtshof geht davon aus, daß der Mordplan bei Kern und Fischer entstanden ist. Es besteht kein Zweifel, daß ein Mord vorliegt, daß die Tötung mit voller Ueberlegung ausgeführt worden ist. Es besteht auch kein Zweifel, daß alle Beteiligten sich dieser Tatmerkmale bewußt waren.

#### Ernst Werner Tschow

hat volle Kenntnis von dem Mordplane Kerns gehabt. Der ältere Tschow hat seine Bereitwilligkeit als Automobilführer zu wirken, erklärt, er hat das Automobil für die Mordfahrt ausfindig gemacht, er hat die Maschinenpistole in das Auto gebracht, er ist daher bei der Ausführung des Mordes beteiligt gewesen, — auch durch die Veranbringung der Mörder an das Auto Rathenaus. Keinen Glauben verdient seine Angabe, daß es sich nur um eine Probestat gehandelt habe. Dagegen sprechen sehr viele Umstände. Im übrigen ist es für die richterliche Beurteilung gleichgültig, ob in diesem Momente Tschow das volle Bewußtsein des Tatbestandes gehabt hat, da der Fokus der Beihilfe auch dann vorliegen würde. Es ist nämlich, wie schon aus dem Urteilspruch hervorgeht.

Beihilfe und nicht Mittäterschaft angenommen worden. Der Staatsgerichtshof schließt sich hierbei der subjektiven Theorie des Reichsgerichts an, wonach es nicht darauf ankommt, daß die Beteiligung in tatsächlicher Beihilfe erfolgt ist, sondern lediglich darauf, ob der Angeklagte die Tat als seine eigene beirratte oder ob er sie als Tat eines anderen hat fördern wollen. Der Fall liegt allerdings eindeutig an der Grenze. Der Plan richtete sich nämlich auf Tschow an antisemitische Anschauungen und machte ihn zur Tat geneigt, aber immerhin doch nur als Gehilfe für Kern und dessen Mordplan. Es ist die furchtbare Seite der antisemitischen Disziplin, daß sie unter Umständen den Kadavergehorsam zur Folge hat und schwächliche Naturen verbrecherischen Anforderungen gegenüber widerstandsunfähig macht, wie dies bei dem Reichsverbrecherprozess gegen Goldt und Dittmar anzusehen ist. In objektiver Hinsicht liegt allerhöchste Mitwirkung bei der Tat selbst vor. Es handelt sich ferner um das gemeine Verbrechen des Mordmordes und um eine schwere Gefährdung des Gemeinwesens.

Aus diesen Gründen ist auch die schwerste Strafe von 15 Jahren Zuchthaus zu erkennen.

#### Hans Gert Tschow

liegt Beihilfe zur Ermordung vor, schon dadurch, daß er die beiden Mörder mit Stubenrauch und Günther zusammengebracht hat. Vor allem hat er an der maßgebenden Besprechung am Freitagabend teilgenommen und sich bereit erklärt, Material für die falsche Autonomie zu beschaffen. In beiden Beziehungen liegt eine Mitwirkung an dem Gesamtplan vor. Schon aus diesen Gründen ist die Frage wegen Beihilfe zu bejahen. Das Gericht hat keinen Zweifel, daß bei diesem frühreifen und nur moralisch minderwertigen jungen Mann die Einsicht in die Strafbarkeit seiner Handlung vorgelegt hat.

Bei der Schwere der Tat war auch auf eine hohe Strafe zu erkennen, die bei ihm als Jugendlichen nicht auf Sachhand, sondern auf vier Jahre Gefängnis angelegt worden ist. Es liegt außerdem das Vergehen der Begünstigung vor, insoweit, als er die Verbrechen der Rappen veranlaßt.

#### Günther

liegt von Anfang an durch die ganze Verfolgung des Mordplans hindurch Beihilfe vor, die er selbst auch nicht beirratet. Diese Beihilfe war eine sehr wesentliche. Allerdings ist Günther Putschpartei. Er ist aber für ausrechnungsfähig angesehen worden. Er hat sich ferner der vorher ausgesagten Begünstigung schuldig gemacht, indem er das Verbrechen gab, den Handteller Kerns aus der Garage abzuholen. Das war keine Selbstbegünstigung, sondern Förderung der Flucht.

Es ist hier Tateinheit von Beihilfe zum Verbrechen des Mordes und Begünstigung angenommen worden.

#### Bei

#### Salomon

wird ebenfalls Beihilfe zum Mord angenommen. Er hat schon vor dem 17. Juni im Verkehr mit Kern in Berlin gestanden und aus dessen Neherungen entnommen, daß Kern den Mord plante, und zwar unter Benutzung eines Autos. Er hat den Auftrag angenommen, zu diesem Zweck einen Autoführer zu beschaffen. Alles dies beruht auf den Aussagen von Salomon in der Voruntersuchung. Die Ausrede, die er nachher in der Hauptverhandlung versucht hat, daß es sich um eine Gefangenensbefreiung handelte, ist nicht für glaubhaft erachtet worden.

#### Bei

#### Niedrig

auf dessen frühere Aussagen hin angenommen worden, daß er sich auf die Aufforderung Salomons hin bereit erklärt hat, als Führer des Mordautos zu dienen. Es liegt kein Hindernisgrund darin, daß von Niedrig nachher kein Gebrauch gemacht wurde. Er hat sich dem Plan zur Verfügung gestellt und dadurch nicht nur den Entschluß Kerns psychisch verstärkt, sondern er hat auch den gesamten Mordplan, der als einseitlicher anzusehen ist, durch Beihilfe unterstützt. Das

#### Warneck

ansagt, so liegt zwar ein gewisser Verdacht gegen ihn vor, daß er auch in den Plan eingeweiht war. Salomon hat gesagt, daß er diesen Eindruck gehabt hätte. Die entscheidenden Momente für Beihilfe liegen aber nicht vor. Es mußte daher Freisprechung erfolgen. Bei

#### Steinbeck

liegt die Sache noch günstiger. Es ist nicht anzugehen, daß er am Dienstag, wo er Brandt und Tschow bei sich beherbergte hatte, Kenntnis von dem Mordplane erhielt. Die Neherungen, die von Britzke bekundet sind, sind allerdings verdächtig, lassen sich aber durchaus dadurch erklären, daß von Steinbeck eine Waffenlieferung beabsichtigt wurde, wofür ebenfalls gewisse Anzeichen vorliegen. Deshalb wird Steinbeck ebenfalls freigesprochen. Bei

#### Ilsemann

lag nach Ueberzeugung des Staatsgerichtshofes ganz sicher keine Beihilfe zum Mord vor. Es ist ihm geglaubt worden, daß er nicht wußte, zu welchem Zweck die Maschinenpistole dienen sollte. Auch das Vergehen der Begünstigung ist nicht als dargelegt erachtet. Indessen nach dem Gesetz über den Waffenbesitz waren alle Schusswaffen sofort abzuliefern. Es

trifft nicht zu, daß Ilsemann keine Kenntnis von diesem Geschehen haben konnte, denn als das Gesetz erlassen wurde, befand er sich schon geraume Zeit in Deutschland. Es steht allerdings dahin, ob er davon Kenntnis hatte. Andererseits ist aber zu berücksichtigen, daß es sich um eine sehr gefährliche Waffe handelt und daß sehr schwere Folgen durch dieses Vergehen eingetreten sind. Demnach ist eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten angemessen, aber unter Anrechnung der Untersuchungsfrist. Bei

#### Boh

ist auf Freisprechung in Gemäßheit der Ausführungen des Herrn Oberreichsanwalts erkannt worden.

In rechtlicher Beziehung zu dieser Sache liegt die Sache bei

#### Tillessen und Piaas

Das Gesetz sagt im § 139: „Wer von dem Vorhaben eines Mordes usw. glaubhafte Kenntnis erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen begangen ist, mit Gefängnis zu bestrafen.“ Der Staatsgerichtshof legt dieses Gesetz dahin aus, daß derjenige, der von dem ernstlichen Vorhaben eines Verbrechens des Mordes Kenntnis erhält, damit die gesetzliche Verpflichtung hat, Anzeige zu erstatten. Es muß nun sein, daß in einem Falle, wo durch die weitere Entwicklung der Dinge die Anzeige völlig zwecklos werden würde, indem es offenbar ist, daß der Plan des Verbrechens völlig aufgegeben und die Ausführung gänzlich ausgeschlossen ist, die Verpflichtung fortfällt. So liegt aber im vorliegenden Falle die Sache nicht. Vielmehr kann die Anzeige den entschlossenen

#### Charakter Kerns

und mußte an sich überzeugt sein, Kern werde die Tat ausführen. Darauf deutet auch die Neherung Salomons hin: „Wenn Kern einmal fest entschlossen ist, und die Vorbereitungen soweit gediehen sind, wird er die Tat auch ausführen.“ Zwar ist Tillessen geglaubt worden, daß er sich bemüht hat, Kern den Plan anzuraten. Andererseits ist aber auch keine Neherung für bewiesen erachtet worden: „Wenn Kern den Plan ausführen will, kann ich ihn nicht hindern.“ Tillessen hat unter diesen Umständen nicht das mindeste getan, um das Verbrechen zu hindern. Er war zur Anzeige verpflichtet und ihre Unterlassung hat seine verhängnisvollen Folgen gehabt. Technisch liegt die Sache für Piaas. Ihm kommt zugute, daß Tillessen offenbar einen großen Einfluß auf ihn hatte und daher das Verbrechen für ihn maßgebend gewesen ist. Daher ist für Tillessen auf drei Jahre und für Piaas auf zwei Jahre Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungsfrist erkannt worden. Bei

#### Schütt und Dieckel

liegt zweifellos der Tatbestand der Begünstigung wegen Verletzung der Rappen am 24. Juni vor. Der Vorlesende erklärte nach der Verlesung der Urteile und ihrer Begründung die Verhandlung für abgeschlossen und schloß die Sitzung um 1.50 Uhr mit der Aufforderung, die Angeklagten abzuführen, soweit sie nicht in Freiheit zu setzen sind.

Die Angeklagten, die das Urteil stehend entgegennahmen, blieben ruhig, jedoch hatte namentlich Ernst Werner Tschow um seine Kassina zu kämpfen. Vor dem Reichsgericht hatten sich Hunderte von Personen angeammelt, die auf das Ergebnis der Verhandlung warteten. Auch hier wurde das Urteil mit Ruhe aufgenommen.

#### Pressestimmen zum Urteil.

Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ schreibt: Wenn die Angeklagten des Rathenau-Prozesses sich die verhängnisvollen Folgen vor Augen führen, die sie über sich, ihre Familien und über das deutsche Vaterland, in dessen Interesse sie angeblich gehandelt haben, vor Augen führen, so werden sie an Schillers Wort denken: „Ein anderes Antlitz, es' sie geschehen, ein anderes zeigt die vollbrachte Tat.“

Die „Deutsche Tageszeitung“ äußert sich folgendermaßen: Mit diesem Urteil ist der irdischen Gerechtigkeit gegenüber den Angeklagten Genüge geschehen in einem Maße, das auch von den politisch eingetragenen Vorkämpfern des Staatsgerichtshofes für ausreichend gehalten wird und mindestens gegenüber Tillessen außerordentlich weit geht.

Im „Berliner Börsenkurier“ lesen wir die nachstehenden Ausführungen: „Das jetzt abgeschlossene Verfahren hat den so gut wie lächerlichen Beweis erbracht, daß der grauenhafte Plan nicht die aufgetragene Arbeit im Dienste einer deutschen Mafia, sondern die Ausgeburt des Kernschen Fanatismus war. Doch die Tat und ihre noch heute nicht abgeschlossenen Nachwirkungen sind so schwerwiegender Natur, daß das Gericht die von ihm verhängten Strafen ausdrücklich als milde kennzeichnet.“

Der „Vorwärts“ vertritt im wesentlichen folgende Auffassung: Hierbei entsteht die Frage, ob der Staatsgerichtshof nicht in dem Drang nach Objektivität zu weit gegangen ist. Wir fürchten, daß diese Frage von dem größten Teil des Auslandes und des Inlandes bejaht werden wird. — Das ist das schlimmste Merkmal dieses Prozesses: die Mordorganisation ist durch ihn nicht entthüllt, nicht zerstört. Hier eben mußte der Charakter des Gerichts als eines Staatsgerichtshofes deutlicher in die Erscheinung treten. Nicht als ein Kriminalfall wie jeder andere, sondern mit allen politischen Hintergründen und Untergründen mußte der Mord an Rathenau behandelt werden.“